

## Einführung in das Zivilverfahrensrecht – Zivilprozessrecht und Alternative Konfliktlösung

### Arbeitsblatt für den 2.1.2006:

#### Vorschlag der DIS für eine Schiedsvereinbarung:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag... [genaue Bezeichnung] oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.“

Weitere vorgeschlagene Klauseln:

- Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens
- Anzahl der Schiedsrichter
- anwendbares materielles Recht
- Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens

<http://www.dis-arb.de>

#### Die Schiedsklausel und ihre Kontrolle

B betreibt ein Weingut und hatte dafür bei A Weinbergpfähle aus Bangkirai-Holz bestellt. Die gelieferten Pfähle waren aber nicht aus diesem Holz. Nachdem die Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft dem B seinen Verdacht, es handele sich um anderes Holz, bestätigt hatte, verweigerte dieser ca. 10 Tage nach Lieferung die Kaufpreiszahlung und erklärte nach Ablauf einer gesetzten Frist den Rücktritt vom Vertrag.

A betrieb daraufhin das Schiedsverfahren nach Nr. 15 ihrer Verkaufsbedingungen, die in den Vertrag einbezogen waren. Dort heißt es:

„Die Verkäuferin hat das Recht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht anzurufen... Zur Vermeidung höherer Kosten soll möglichst die Ernennung eines Solo-Arbiters angestrebt werden. Ergibt sich dazu keine Möglichkeit, so hat jede Partei das Recht, einen Arbitr zu bestellen... Unterlässt es eine Partei, den Arbitr ... zu bestellen und bekannt zu geben, so hat die andere Partei das Recht, bei der Handelskammer in C. zu beantragen, den Arbitr für die im Verzuge befindliche Partei zu ernennen. Einigen sich die bestellten Arbitr bei der Urteilsfindung nicht, so ernennen sie einen Obmann. Einigen sie sich über dessen Person nicht, so bestimmt jeder Arbitr einen Obmann und ernennen diesen durch Losentscheidung.“

B hatte sich auf das Schiedsgericht nicht eingelassen und wurde zur Zahlung verurteilt. Der Arbitr (ein Holzfachmann) begründete dies insbesondere mit Nr. 6 der Verkaufsbedingungen von A, wonach Beanstandungen nur innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden sollten und eine vorgebrachte Mängelrüge auf die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen keinen Einfluss haben sollte.

- a) Wie hätte ein staatliches Gericht den Streit entschieden?
- b) Durfte das Schiedsgericht so entscheiden?
- c) Ist die Schiedsklausel wirksam?
- d) Kann der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt werden?

BGH, 10.10.1991, BGHZ 115, S. 324 ff